

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 70

ausgegeben am 26. Februar 2021

---

## Verordnung

vom 23. Februar 2021

### betreffend die Abänderung der Verordnung über Online-Geldspiele

Aufgrund von Art. 98 des Geldspielgesetzes (GSG) vom 30. Juni 2010, LGBL 2010 Nr. 235, verordnet die Regierung:

#### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 31. Mai 2011 über Online-Geldspiele (OGV), LGBL 2011 Nr. 221, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 126 Abs. 4 Bst. a

4) Bei Aufnahme einer dauernden Geschäftsbeziehung prüft der Veranstalter von Online-Geldspielen die Identität, indem er sich das Original oder eine beglaubigte Kopie des beweiskräftigen Dokuments beibringen lässt und:

- a) sich die Angaben nach Art. 127 durch Unterschrift oder Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-VO)<sup>1</sup> durch den Spieler bestätigen lässt; oder

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)

Art. 129 Abs. 2

2) Er muss sich die Richtigkeit der Angaben durch den Spieler durch eigenhändige Unterschrift oder Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der eIDAS-VO bestätigen lassen.

**II.**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

*gez. Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef